



Können „Struppi“ und Co in die Wohnung einziehen?

Wer sich ein Haustier halten möchte, muss unterscheiden, ob das Wunschtier zu den Kleintieren oder Haustieren zählt.

Jedes Haustier und dessen Haltung in einer Wohnung bedarf der Zustimmung durch die Genossenschaft, so ist es im Mietvertrag vereinbart. Eine formlose Anfrage bei der Genossenschaft vor Einzug des Haustieres mit Angaben zu Art, Rasse, Größe und Name des Haustieres klärt, ob der Haustierwunsch realisiert werden kann.

Im Hinblick auf ein angenehmes Miteinander bedarf die Tierhaltung in der Regel auch der Zustimmung durch die Nachbarn. Es ist hilfreich, im Vorfeld die Nachbarn zu informieren und sich die Zustimmung einzuholen.

Insbesondere Hunde können nicht immer in die Wohnung einziehen, wenn die Rasse oder die Gegebenheiten im Haus ungünstig sind. Ungefährliche Kleintiere, wie z.B. Hamster, Zierfische, Ziervögel etc., werden meistens in Käfigen oder kleinen Aquarien gehalten und brauchen keine Genehmigung.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, können sich auch „Struppi“ und Co in unserer Wohnungsgenossenschaft wohlfühlen.